

Stempel der ÖGB-Organisation, bei der die Meldung erstattet wurde

**Antrag auf Leistung aus dem „KATASTROPHEN-FONDS“ des ÖGB**

MELDUNG über HOCHWASSER-, BRAND-, LAWINEN-, HAGEL- bzw. STURMSCHADEN

Name: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ beschäftigt bei: \_\_\_\_\_

Mitglied der Gewerkschaft: \_\_\_\_\_

Gewerkschaftsmitglied seit: \_\_\_\_\_ Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

Schäden am Wohngebäude oder der Wohnung:	
Schäden an der Einrichtung:	
Schäden an Kleidung bzw. Wäsche:	

Gesamtschaden €: \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit  
meiner Angaben:

Gemeindeamtliche Bestätigung, dass der  
Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.

Datum: \_\_\_\_\_

**BANKVERBINDUNG:**

**Datum des Schadensfalles:**

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Richtlinien für einen Leistungsanspruch aus dem  
**„KATASTROPHEN-FONDS“**

- 1) Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
- 2) Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
- 3) Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
- 4) Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, an Gärten, Gartenmöbel, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
5. Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen.
6. Anschlussmitglieder sind auf Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ nicht anspruchsberechtigt.
7. Die Schadenshöhe muss mindestens € 700,- betragen.
8. Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien gelten für Schäden, die ab dem 1. Jänner 2001 eingetreten sind.